



BW PARTNER

KOMMUNALE STEUERN AKTUELL

IN DER AUSGABE 3. Quartal 2023

1. Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz
2. EuGH und BFH zur Vermietung eines Gebäudes mit Betriebsvorrichtungen als einheitliche Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gewohnter Weise möchten wir Sie heute wieder über die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht informieren, welche für juristische Personen des öffentlichen Rechts von großem Interesse sind.

1. Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Das Bundeskabinett hat am 30.08.2023 den Regierungsentwurf für das sogenannte „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness“ – kurz: „Wachstumschancengesetz“ beschlossen.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die besonders relevanten geplanten Maßnahmen:

1.1 Ertragsteuern

- Anhebung der Grenze für den Sofortabzug der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** von **800 EUR auf 1.000 EUR**

- Bildung eines **Sammelpostens** und Abschreibungen über **drei Jahre**, sofern AHK **nicht mehr als 5.000 EUR** betragen (bisher fünf Jahre bei AHK bis zu 1.000 EUR)
- Befristete **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei **Anschaffungen nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025**
- **Degressive Abschreibung für Wohngebäude von 6 %**, sofern Beginn der Herstellung bzw. Abschluss eines obligatorischen Vertrags **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029**
- Ausdehnung des **Verlustrücktrags auf drei Jahre**; dauerhaft begrenzt auf 10 Mio. € **ab VZ 2024** (bisher seit 4. Corona-Steuerhilfegesetz Rücktrag nur auf zwei Jahre möglich)
- Anhebung des **Freibetrags für Betriebsveranstaltungen** von bisher 110 EUR auf 150 EUR
- Vergünstigung bei der Versteuerung der **privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen** im Rahmen der 1%-Regelung. Die Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils für die 1%-Regelung ist ein Viertel des **Bruttolistenpreises**, sofern dieser nicht mehr als **80.000 EUR** beträgt (bisher 60.000 EUR); für Anschaffungen nach dem 31.12.2023

- Erhöhung der abzugsfähigen Aufwendungen für **Geschenke an Geschäftsfreunde** auf **50 EUR** je Empfänger im Wirtschaftsjahr (bisher 35 EUR)
- Anpassung der **Verpflegungspauschbeträge** von 28 EUR auf 30 EUR (Abwesenheit von 24 Stunden) bzw. von 14 EUR auf 15 EUR (Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung bzw. An- und Abreisetag bei Abwesenheit mit auswärtiger Übernachtung)

1.2 Umsatzsteuer

- Obligatorische Verwendung der **eRechnung ab 2025**: Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, soll als elektronische Rechnung gelten. Dabei soll die eRechnung stufenweise eingeführt werden:
 - Für Umsätze **zwischen dem 01.01. und 31.12.2025** kann anstelle der eRechnung auch eine Rechnung auf Papier ausgestellt werden (Erweiterung um ein Jahr möglich für Unternehmer mit Umsätzen bis zu 800.000 EUR);
 - Für Umsätze **zwischen dem 01.01.2026 und 31.12.2027** statt eRechnung auch Ausstellung einer sonstigen Rechnung in einem anderen elektronischen Format möglich sein.
- Befreiung von der **Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen**, wenn die Steuer des vorangegangenen Jahres **nicht mehr als 2.000 EUR** betrug.

- Befreiung von **Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für Kleinunternehmern**; gilt nicht sofern innergemeinschaftliche Erwerbe oder § 13b UStG-Umsätze getätigt werden
- Anhebung der **Grenze für die Anwendung der Ist-Besteuerung** von 600.000 EUR auf 800.000 EUR

1.3 Abgabenordnung

- Verpflichtung zur Buchführung bei Umsätzen von 800.000 EUR oder Gewinn von mehr als 80.000 EUR (bisher 600.000 EUR bzw. 60.000 EUR).

1.4 Grunderwerbsteuer

Aufgrund des geltenden Gesamthandsprinzips bei Personengesellschaften (PersG) waren bislang bei **Übertragungen von Grundstücken von und auf Personengesellschaften** Grunderwerbsteuerbefreiungen vorgesehen (§§ 5, 6 GrEStG). Voraussetzung ist, dass sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand innerhalb von zehn Jahren nach Übertragung des Grundstücks auf die Gesamthand nicht vermindert (Nachbehaltefrist).

Mit Aufgabe des Gesamthandsprinzips durch das neu geplante „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – MoPeG“, welches zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, entfallen künftig diese Steuerbefreiungen. Denn danach werden PersG nicht länger Gesamtvermögen, sondern Gesellschaftsvermögen aufweisen. Träger des Vermögens ist damit die Gesellschaft selbst und nicht die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit. Die Steuerbefreiungen, die auf

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

die Gesamthand abstellen, haben demnach – laut Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetz – keinen Anwendungsbereich mehr. Es soll aber sichergestellt werden, dass die Einführung der MoPeG nicht zu einer Verletzung der Nachbehaltefrist und somit zu einem Anfall von Grunderwerbsteuer führt. Die Nachbehaltefrist würde mit Umsetzung des MoPeG weiter gelten und nur verletzt werden, wenn sich der Anteil am „Gesellschaftsvermögen“ mindert.

Ob und in welchem Umfang die geplanten Änderungen aus dem Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes tatsächlich gesetzlich umgesetzt werden, bleibt aktuell noch abzuwarten. Die Verabschiedung im Bundestag ist für den 10.11.2023 und die Zustimmung im Bundesrat für den 15.12. 2023 geplant.

2. EuGH und BFH zur Vermietung eines Gebäudes mit Betriebsvorrichtungen als einheitliche Leistung

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden ist nach § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Diese Befreiung gilt allerdings nicht für die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen, die regelmäßig der Umsatzsteuer unterliegen. Wird demnach ein Gebäude mit Betriebsvorrichtungen vermietet, so stellt sich nahezu immer die Frage, ob eine einheitliche (steuerfreie) Vermietungsleistung vorliegt oder die Vermietungsleistung in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil aufzuteilen ist.

Mit dieser Frage durfte sich jüngst der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung vom 04.05.2023 (C-516/21) beschäftigen.

Es ging um den Sachverhalt einer langfristigen Verpachtung eines Stallgebäudes zur Putenzucht, in welchem Vorrichtungen und Maschinen, die speziell der optimalen Nutzung als Putenzuchtstall dienen, auf Dauer eingebaut waren. Für die Verpachtung des Stalles und Vorrichtungen war ein einheitliches Entgelt vereinbart. Der Verpächter und Kläger ging davon aus, dass die Verpachtung als einheitliche Leistung insgesamt umsatzsteuerfrei sei. Nach Auffassung des Finanzamts sei eine Aufteilung in eine steuerfreie Verpachtung des Stalls und eine steuerpflichtige Verpachtung der Betriebsvorrichtungen geboten.

Nachdem erstinstanzlich vom Finanzgericht (FG) entschieden wurde, dass eine steuerfreie einheitliche Leistung bestehend aus Haupt- und Nebenleistung vorliegt, zweifelte der Bundesfinanzhof (BFH) in zweiter Instanz an der Auslegung des Art. 135 Abs. 2, S. 1 Buchst. c MwStSystRL (Steuerpflicht bei Vermietung von auf Dauer eingebaute Vorrichtungen) und wandte sich mit einem Vorabentscheidungsersuch an den EuGH.

Konkret wollte der BFH wissen, ob die Vermietung von auf Dauer eingebauter Betriebsvorrichtungen nur dann steuerpflichtig sei, wenn diese isoliert erfolge oder auch wenn sie eine Nebenleistung zu einer steuerfreien Gebäudeverpachtung sei. Zu klären war demnach, ob die Bestimmung einer einheitlichen Leistung Vorrang gegenüber dem Aufteilungsgebot hat.

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

Nach Entscheidung des EuGH ist bei einem Leistungsbündel nach einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen, ob getrennte Leistungen vorliegen oder ob es sich um eine **einheitliche Leistung** handelt. Eine einheitliche Leistung liegt nach Auffassung des EuGH vor, wenn **mehrere Einzelleistungen** aus Sicht des Leistungsempfängers **so miteinander verbunden sind, dass sie eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden**. Dies gelte insbesondere bei Vorliegen einer Haupt- und Nebenleistung. Eine **Nebenleistung** zeichne sich typischerweise dadurch aus, dass sie für den Leistungsempfänger **keinen eigenen Zweck darstellt, sondern einer Inanspruchnahme der Hauptleistung unter optimalen Bedingungen dient** und somit das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung teile.

Die endgültige Entscheidung, ob es sich im vorliegenden Fall um Haupt- und Nebenleistungen und damit einer einheitlichen Leistung handle, überließ der EuGH zur Prüfung dem BFH. Für den EuGH lag eine wirtschaftlich einheitliche Leistung aber nahe.

Mit **Beschluss vom 17.08.2023 (V R 22/20)** schloss sich der **BFH** nun der EuGH-Entscheidung an und kippt damit das bislang im deutschen Recht verankerte Aufteilungsgebot nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG. Bei einer **Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen bildet diese eine wirtschaftlich einheitliche Leistung mit der Vermietung oder Verpachtung** des Grundstücks oder Gebäudes.

Somit entspricht die Beurteilung der Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen nunmehr der Beurteilung für die Überlassung von Inventar,

welche als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (Vermietung) trägt.

Zudem bestätigt der BFH auch nochmal die erstinstanzliche Rechtsprechung des FG, dass diese nunmehr einheitliche Leistung **danach zu beurteilen ist, welches Element des Leistungsbündels die Hauptleistung** darstellt.

Was bedeutet dies für die Praxis?

In Fällen gemischter Vermietung sollte spätestens mit Umsetzung des § 2b UStG geprüft werden, ob eine in Gänze steuerfreie oder in Gänze steuerpflichtige einheitliche Vermietungsleistung vorliegt oder umsatzsteuerlich getrennt voneinander zu beurteilende Einzelleistungen. Bei Vorliegen einer einheitlichen steuerfreien Vermietungsleistung entfällt künftig auch bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, sofern diese lediglich als Nebenleistungen anzusehen sind, der Vorsteuerabzug. Allerdings könnte dieser in bestimmten Fällen durch Ausübung der Option auf die gesamte Vermietungsleistung nach § 9 UStG wieder gerettet werden.

Weiterhin abzuwarten bleibt noch, wie die Finanzverwaltung mit dem in Abschn. 4.12.11 Abs. 2 UStAE verankertem Aufteilungsgebot bei der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen umgehen wird. Sollte auch dies eine Änderung in eine einheitliche Leistung erfahren, bleibt zu prüfen, ob hier die Überlassung von Betriebsvorrichtungen oder die Grundstücksvermietung die Hauptleistung bilden.

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

Bleiben Sie stets informiert!

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen **BW PARTNER** verschiedene Fortbildungsangebote an, welche speziell für die Praxis der öffentlichen Hand ausgerichtet sind (www.bw-partner.com/de/bw-seminare). Besuchen Sie deshalb gerne auch unsere aktuellen Fortbildungs- und Informationsangebote über den **Arbeitskreis Kommunal** (www.ak-kommunal.de).

Neben den zahlreichen Veranstaltungen erhalten Sie einen exklusiven Zugang zu unserem Online-Portal, auf dem wir Ihnen Präsentationen und nützliche Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

Im zweiten Halbjahr werden wir u. a. noch folgende Online-Seminare veranstalten:

- 12./13.10.2023: Grundlagen Ertragsteuern**
- 26.10.2023: § 2b UStG Follow-up II**
- 16.11.2023: USt mit Auslandsbezug**
- 14.12.2023: Aktuelles aus dem Steuerrecht**

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitergehende Beratung wünschen, steht Ihnen unser gesamtes Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer
Partner
E-Mail: m.henkel@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 165



Susanne Reh
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin
Partnerin
E-Mail: s.reh@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 107



Alexander Rummer
Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: a.rummer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 176



Thomas Schweizer
Steuerberater
Leiter Steuern kommunal
E-Mail: thomas.schweizer@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 162



Rainer Bäuerle
Dipl. Betriebswirt
E-Mail: r.baeuerle@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 173



Marina Bobikov
Steuerberaterin
E-Mail: m.bobikov@bw-partner.com
Tel.: +49 711 1640 161

